

**Geschäftsordnung
des Beirates
bei der Unteren Landschaftsbehörde
der Stadt Essen**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Essen hat in der Sitzung am 22.04.1991 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung, Öffentlichkeit

- (1) Der Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens sechsmal einberufen. Er muss ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (2) Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist zu seinen Sitzungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn dies zur Wahrung besonders schutzwürdiger Interessen Dritter erforderlich ist. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder der Unteren Landschaftsbehörde kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn deren öffentliche Erörterung im Interesse der Stadt oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner untunlich erscheint. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

§ 2

Beschlussunfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht durch den Vorsitzenden festgestellt ist.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende sofort die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.
- (3) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Beirat beschlussunfähig ist.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Jedes Beiratsmitglied und die Stellvertreter haben sich persönlich in die ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.
Diese Liste bildet die Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder.

- (2) Ein Beiratsmitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat seine Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn dem Beiratsvorsitzenden bzw. der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Das Beiratsmitglied hat ferner seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin zu unterrichten.
- (3) Stimmberechtigt sind die Beiratsmitglieder und die Stellvertreter, sofern sie ein Beiratsmitglied vertreten. Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen und an den Beratungen in der Sitzung berechtigt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, sind dem Beiratsvorsitzenden über die Untere Landschaftsbehörde mindestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 5

Mitwirkungsverbote

Mitglieder, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 23 Gemeindeordnung NRW (Befangenheit) in Verbindung mit Ziffer 5 des Beiratserlasses ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Beiratsvorsitzenden anzuzeigen und können sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei einer nichtöffentlichen Sitzung haben sie den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 6

Wortmeldung und Worterteilung

Der Beiratsvorsitzende erteilt in der Sitzung des Beirates das Wort, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Jedes Beiratsmitglied darf das Wort nur ergreifen, wenn es sich zuvor gemeldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so obliegt ihm die Entscheidung. Dem Antragsteller bzw. Berichterstatter ist das Wort zuerst zu erteilen. Der Bericht soll 10 Minuten Dauer nicht überschreiten. Die Redezeit eines Beiratsmitgliedes zu einem Tagesordnungspunkt soll 3 Minuten möglichst nicht überschreiten und nur einmal wiederholbar sein.

§ 7

Anhörung von Verbänden, Vereinen und Vereinigungen

- (1) Abordnungen der o. a. Gruppen können auf Beschluss des Beirates empfangen und angehört werden.
- (2) Die Abordnung soll mindestens 4 Tage vor der Sitzung des Beirates dem Beiratsvorsitzenden ihr Anliegen mitteilen.
- (3) Soweit der Beirat nichts anderes beschließt, darf nur ein Mitglied der Abordnung vor dem Beirat sprechen. Die Ausführungen sollen 10 Minuten nicht überschreiten. Verständnisfragen werden zugelassen, die Diskussion findet ausschließlich im Beirat statt.

§ 8 Abstimmung

- (1) Der Beirat beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
 - (2) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzungen und Abänderung der Tagesordnung
 - b) Vertagung der Sitzung
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Vertagung
 - e) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - f) Schluss der Aussprache
 - g) Schluss der Rednerliste
 - h) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - i) zur Sache.
- Bei d, f, g ist die Rednerliste zu verlesen.
- (3) Anträge zur Abstimmung können nur von Mitgliedern oder stimmberechtigten stellvertretenden Mitgliedern gestellt werden.
 - (4) Nach Schluss der Beratung stellt der Beiratsvorsitzende die durch Abstimmung zu entscheidenden Fragen.
 - (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Stimmzettel, bei Abstimmung durch Stimmzettel werden die Stimmzettel vom Beiratsvorsitzenden gemeinsam mit einem anwesenden Vertreter der Verwaltung ausgezählt.
Der Beiratsvorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung und zum Verfahrensablauf

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können die in § 8 Abs. 2 a) – h) aufgeführten Punkte zum Inhalt haben.
- (2) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zu selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in dieser Sitzung nicht wiederholt werden.

- (5) In entsprechender Weise wird über Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste abgestimmt mit der Maßgabe, dass solche Anträge nur von einem Beiratsmitglied gestellt werden können, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.; der Vorsitzende hat zuvor die Namen der Redner, die ums Wort gebeten hatten, aber noch nicht zu Wort gekommen waren, zu verlesen.
- (6) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln.
- (7) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 10 Ordnung in den Sitzungen

Der Beiratsvorsitzende kann Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, zur Sache rufen. Im Wiederholungsfall oder bei fortgesetzten Verstößen gegen diese Geschäftsordnung kann der Beiratsvorsitzende Redner zur Ordnung rufen.

§ 11 Ordnung im Zuhörerraum

Der Beiratsvorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung und Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 12 Sitzungsdauer

Die Sitzung ist bis 19:30 Uhr zu beenden. Durch Beschluss kann der Beirat diese Zeit überschreiten, um die Tagesordnung zu Ende bringen zu können.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden und Abwesenden, letztere mit dem Vermerk, ob entschuldigt oder unentschuldigt fehlend,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Abstimmungsergebnisse mit den Stimmverhältnissen.
- (3) Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der Unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom Beirat bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Je ein Abdruck der Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern und den Stellvertretern zuzuleiten.

§ 14 Sonstige Regelungen

Im übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.04.1991 in Kraft.